



streetart school st. pauli karo schanze e.V.
c/o Olaf Terhorst
Paulinenstrasse 17
20359 Hamburg
Telefon +49 (0)40 / ...
Fax +49 (0)40 / ...
E-Mail info@street-art-school.de
Internet www.street-art-school.de

09. Mai 2014

Beitragsordnung "streetart school st. pauli karo schanze e.V."

Verfasser: Gerrit & Nicole Krüger, Olaf Terhorst, Claudia Brune-Terhorst

Version 1.0
Beschlossen auf der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 09.05.2014



Inhalt

§ 1. Grundsatz.....	3
§ 2. Beschlüsse.....	3
§ 3. Mitgliedschaft.....	3
§ 4. Beiträge.....	3
§ 5. Gebühren.....	4
§ 6. Sonderumlagen.....	5
§ 7. Beitragskonto.....	5
§ 8. Vereinsaustritt.....	5
§ 9. Beschluss.....	5



§ 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Gemäß §6 der Satzung sind die Mitglieder grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Entrichtung erfolgt im Allgemeinen im Bankeinzugsverfahren.

§ 2. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Gebühren für zusätzliche Angebote, z.B. Schulungen, Workshops, Nutzung von Vereinseigentum oder gespendeten / zur Verfügung gestellten Gegenständen und Verbrauchsmaterialien etc., die nicht durch den Beitrag für den Verein abgedeckt sind, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand und Mahngelder setzt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 01. des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven und Fördernde Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Sie haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4. Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitrag pro Monat	Beitrag pro Jahr
01	Kinder bis 14 Jahre	beitragsfrei	beitragsfrei
02	Jugendliche bis 18 Jahre	6 €	66 €
03	Erwachsene ab 18 Jahren	9 €	99 €
04	Fördermitglieder	ab 9 €	ab 99 €
05	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei
06	Erwerbslose, Empfänger von ALG II, Schüler, Schwerbehinderte ab 50%, Zivildienstleistende, Auszubildende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr	5 €	55 €



1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Für alle Ermäßigungen gilt eine (schriftliche) Antrags- und Nachweispflicht. Dem Antrag sind entsprechende eindeutige Nachweise beizufügen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Nachweises für den Ermäßigungsgrund obliegt dem Mitglied die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzung für die Ermäßigung unaufgefordert beim Verein nachzuweisen. Andernfalls werden die nicht ermäßigten Beiträge fällig. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 06.
4. Ermäßigungen gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem 1. des Quartals, das auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt und die Voraussetzungen für die Ermäßigung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form nachgewiesen sind.
5. Bis zum Ende des Quartals, in dem ein Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, gilt automatisch ein ermäßigter Beitrag. Ab dem Quartal nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält Beiträge für die Vereinshaftpflicht.
7. Der Mitgliedsbeitrag enthält KEINE Beiträge für eine Unfallversicherung. Der Verein haftet nicht für Unfälle der Mitglieder in den Räumlichkeiten des Vereins oder auf Veranstaltungen des Vereins. Jedes Mitglied haftet für sich selbst.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung auf Wunsch des Mitglieds monatlich oder als Jahresbeitrag, jeweils zum 01. im Voraus fällig und vom Girokonto abgebucht.
9. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. eines jeden Monats/Quartals/Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
11. Bei Aufnahme in den Verein bis einschließlich zum 15. des Monats ist der Beitrag für den ganzen Monat zu entrichten, Personen, die danach aufgenommen werden, sind ab dem Folgemonat beitragspflichtig.
12. Bei vereinbarter Zahlungsmodalität „jährlich“ wird bei Vereinseintritt im laufenden Jahr die monatsweise Berechnung zugrundegelegt und diese Beiträge zu entrichten.
13. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages.
14. Vereinsausschluss: Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlung und Zahlungen von Gebühren, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug ist, kann ausgeschlossen werden, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens vier Monate in Verzug befindet und seit Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
15. Aktive Schulungsleiter erhalten pro abgehaltener Schulung eine Aufwandsentschädigung.

§ 5. Gebühren

Für zusätzliche Angebote z.B. Schulungen, Workshops, Nutzung von Vereinseigentum oder gespendeten / zur Verfügung gestellten Gegenständen und Verbrauchsmaterialien etc., die nicht durch den Beitrag für den Verein abgedeckt sind, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand und Mahngelder können gesonderte Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgelegt werden. Die Gebühren unterliegen nicht der Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung. Zum Stand der Verabschiedung dieser Beitragsordnung werden Gebühren für folgende Punkte erhoben:

Aufnahmegebühr	10 € einmalig
Nutzung eines dedizierten Atelierplatzes	50 € / Monat
Teilnahme an Schulungen / Workshops	je nach Veranstaltung lt. Aushang
Mahngebühren	5,00 € / Mahnung



Zahlungsverweigerung bei Unterdeckung / Rücklastschriften	5,00 € / Rücklastschrift
Ausstellung in den Vereinsräumen	20 % des Verkaufserlöses

Die jeweils gültigen Gebühren hängen in den Räumlichkeiten des Vereins in den Rindermarkthallen aus und sind auf der Homepage des Vereins abrufbar.

§ 6. Sonderumlagen

Sonderumlagen kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festlegen.

§ 7. Beitragskonto

Bank:	Hamburger Volksbank eG
IBAN:	DE89 20 19 00 03 00 12 23 63 06
BIC:	GENODEF1HH2

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Bitte nutzt die Einzugsermächtigung – dies hilft Kosten zu sparen (wir zahlen 0,35 ct pro Überweisung die eingeht (!) und nur 0,09 ct für eine Lastschrift)

§ 8. Vereinsaustritt

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Andere Austrittsfristen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Im Voraus gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9. Beschluss

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.05.2014 im Centro Sociale in Hamburg.

1. Vorsitzender
Olaf Terhorst

2. Vorsitzende
Claudia Klicks

Schatzmeisterin
Claudia Brune-Terhorst